

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,
bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Februar 1873.

4.

Verordnung der k. k. Statthalterei in Triest, vom 16. Jänner 1873,

betreffend die Competenz der Gerichte bei Excindirungs-Ansprüchen in Folge
politischer Executionen.

Anlässlich einer zwischen den beteiligten Ministerien gepflogenen Verhandlung über die Competenz bei Excindirungsansprüchen in Folge politischer Executionen hat der k. k. Oberste Gerichtshof im Sinne des §. 16 lit. f. des k. Patentens vom 7. August 1850 N. G. B. N. 325 beschlossen, nachstehenden Satz in das Judicatenbuch aufzunehmen:

„Auch in den Fällen einer politischen Execution steht die Entscheidung über Privat-
„ansprüche dritter Personen, welche sich durch die vollzogene Execution in ihrem Besitze,
„Eigenthum oder anderen Rechten für gekränkt halten und die gänzliche oder theilweise
„Aufhebung der Execution bewirken wollen, sowie die nach Maßgabe des §. 3 des Hofde-
„cretes vom 29. Mai 1845 J. G. B. N. 889 vorläufig zu bewilligende Sistirung wei-
„terer Executionsschritte den Gerichten zu.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. d. M. J. ⁵⁹⁶⁰/_{M. I.} mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Aufnahme dieses Beschlusses im Verordnungsblatte des k. k. Finanz-
Ministeriums veranlaßt wurde.

Geschi a Santa Croce m. p.

5.

Gesetz

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Verpflichtung der säumigen Partei zur Tragung der Kosten für Amtshandlungen über verspätete Anmeldungen von Rechten, welche der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen nach §. 6 des kais. Patents vom 5. Juli 1853 (N. G. Bl. 130) unterliegen.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen:

Die Rechte, welche nach §. 6 des kais. Patents vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes auf die im Edicte vom 18. September 1855 vorgeschriebene Weise bei der k. k. Landescommission anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Kosten für die Amtshandlungen, welche die k. k. Landes- oder Localcommissionen vornehmen müssen, von den Parteien zu tragen, welche versäumt haben, die vorgeschriebene Anmeldung in gehöriger Zeit einzubringen.

Wien, am 14. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.